

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verlängerung der Befristung der Geltungsdauer eines Beschlusses über die Nutzenbewertung nach § 35a SGB V – Saxagliptin

Vom 19. Februar 2015

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekosten.....	3
4. Verfahrensablauf.....	3

1. Rechtsgrundlage

Nach § 35a Absatz 1 SGB V bewertet der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) den Nutzen von erstattungsfähigen Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen. Hierzu gehört insbesondere die Bewertung des Zusatznutzens und seiner therapeutischen Bedeutung. Die Nutzenbewertung erfolgt aufgrund von Nachweisen des pharmazeutischen Unternehmers, die er einschließlich aller von ihm durchgeführten oder in Auftrag gegebenen klinischen Prüfungen spätestens zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens als auch der Zulassung neuer Anwendungsgebiete des Arzneimittels an den G-BA elektronisch zu übermitteln hat, und die insbesondere folgende Angaben enthalten müssen:

1. zugelassene Anwendungsgebiete,
2. medizinischer Nutzen,
3. medizinischer Zusatznutzen im Verhältnis zur zweckmäßigen Vergleichstherapie,
4. Anzahl der Patienten und Patientengruppen, für die ein therapeutisch bedeutsamer Zusatznutzen besteht,
5. Kosten der Therapie für die gesetzliche Krankenversicherung,
6. Anforderung an eine qualitätsgesicherte Anwendung.

Der G-BA kann das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Nutzenbewertung beauftragen. Die Bewertung ist nach § 35a Absatz 2 SGB V innerhalb von drei Monaten nach dem maßgeblichen Zeitpunkt für die Einreichung der Nachweise abzuschließen und im Internet zu veröffentlichen.

Nach § 35a Absatz 3 SGB V beschließt der G-BA über die Nutzenbewertung innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung. Der Beschluss ist im Internet zu veröffentlichen und ist Teil der Arzneimittel-Richtlinie.

2. Eckpunkte der Entscheidung

In seiner Sitzung am 1. Oktober 2013 hat der G-BA über die Nutzenbewertung von Saxagliptin gemäß § 35a SGB V beschlossen. Die Geltungsdauer dieses Beschlusses wurde bis zum 1. Oktober 2015 befristet. Am 2. Mai 2013 bzw. 1. Oktober 2013 hat der Gemeinsame Bundesausschuss über die Nutzenbewertung von Saxagliptin/Metformin sowie Sitagliptin und Sitagliptin/Metformin gemäß § 35a SGB V beschlossen und diese Beschlüsse ebenfalls, hier bis zum 2. Mai 2015 (Saxagliptin/Metformin) bzw. 1. Oktober 2015 (Sitagliptin und Sitagliptin/Metformin), befristet.

In den Tragenden Gründen zu den Beschlüssen über die Nutzenbewertung von Saxagliptin, Saxagliptin/Metformin sowie Sitagliptin und Sitagliptin/Metformin wurde ausgeführt, dass Studien zur Erhebung von Langzeitdaten laufen, die ggf. die offenen Fragestellungen hinsichtlich Daten zur kardiovaskulären Sicherheit, zum Gesamtüberleben und zum generellen Sicherheitsprofil im Vergleich zur zweckmäßigen Vergleichstherapie für die relevanten Patientengruppen klären könnten. Aufgrund der Chronizität der Diabetes mellitus Erkrankung und der erforderlichen Langzeitbehandlung der Patienten sind diese Langzeitdaten für eine Bewertung des Zusatznutzens jedoch erforderlich. Eine entsprechende

Langzeitstudie zu Sitagliptin wird voraussichtlich im März 2015 beendet¹. Um diese Studie auf der Grundlage eines vollständigen Studienberichtes in die Bewertung einbeziehen zu können und dem pharmazeutischen Unternehmer eine angemessene Frist zur Erstellung des Dossier zu ermöglichen, wird eine Verlängerung der Befristung der Geltungsdauer der Beschlüsse zu Sitagliptin und Sitagliptin/Metformin bis zum 1. Juli 2016 beschlossen.

Eine Verlängerung der Befristung der Geltungsdauer dieses Beschlusses vom 1. Oktober 2013 bis zum 1. Juli 2016 wird aus fachlichen und verfahrensökonomischen Erwägungen als sinnvoll erachtet, da somit eine Synchronisierung der anstehenden Bewertungsverfahren ermöglicht wird. Die der Befristung zugrunde liegenden Fragestellungen hinsichtlich der Bewertung des Zusatznutzens von Saxagliptin bleiben hiervon unberührt.

Gemäß § 3 Nr. 7 AM-NutzenV i.V.m. 5. Kapitel § 1 Abs. 2 Nr. 6 VerfO beginnt das Verfahren der Nutzenbewertung für den Wirkstoff Saxagliptin erneut, wenn die Frist abgelaufen ist. Hierzu hat der pharmazeutische Unternehmer spätestens am Tag des Fristablaufs beim G-BA ein Dossier zum Beleg eines Zusatznutzens von Saxagliptin im Verhältnis zur zweckmäßigen Vergleichstherapie einzureichen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 AM-NutzenV i.V.m. 5. Kapitel § 8 Nr. 5 VerfO). Wird das Dossier nicht oder unvollständig eingereicht, kann der G-BA die Feststellung treffen, dass ein Zusatznutzen nicht belegt ist.

Die Möglichkeit, dass eine Nutzenbewertung für den Wirkstoff Saxagliptin aus anderen Gründen zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden kann, bleibt hiervon unberührt.

Zu dem Beschluss ergeht eine Mitteilung an den pharmazeutischen Unternehmer.

3. Bürokratiekosten

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Sachverhalt wurde in der Arbeitsgruppe AG § 35a und im Unterausschuss Arzneimittel beraten und ein Änderungsbeschluss konsentiert.

Das Plenum hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2015 die Änderung der Befristung der Geltungsdauer des Beschlusses vom 1. Oktober 2013 beschlossen.

Berlin, den 19. Februar 2015

¹ Estimated completion date: März 2015; clinical trials.gov; Stand: Februar 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken